

**Amt Gadebusch
Der Amtsvorsteher**

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Gadebusch

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Sammelverordnung zur Aufhebung
der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis
Nordwestmecklenburg
TÖB-Beteiligung und Auslegung nach § 15 (1) und (2) NatSchAG M-V-
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächendenkmälern (FNDs) im Landkreis Nordwestmecklenburg. Auf der Grundlage von Beschlüssen des Rates des ehemaligen Kreises Gadebusch wurden 8 FNDs unter Schutz gestellt. Der Schutzstatus dieser FNDs in den Altbeschlüssen entspricht nicht mehr dem heutigen Recht und musste deshalb überprüft werden. Die Schutzkategorie Flächennaturdenkmal ist darüber hinaus im Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr enthalten.

Mit Beschluss Nr. 034/79 des Rates des Kreises Gadebusch wurden 6 FNDs unter Schutz gestellt. Mit dem Beschluss vom 21.04.1981 sind 2 FNDs faktisch als solche geführt worden. Von den 8 FNDs befinden sich 2 FNDs in Landschaftsschutzgebieten, 2 FNDs in gesetzlich geschützten Biotopen und 3 FNDs teilweise in gesetzlich geschützten Biotopen. Für ein FND ist das Erfordernis der Unterschutzstellung fraglich.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern (FNDs) im Landkreis Nordwestmecklenburg wird nach § 15 (1) und (2) NatSchAG M-V für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der zur Auslegung bestimmte **Entwurf** liegt zu folgenden Zeiten im Bauamt des Amtes Gadebusch, Am Markt 1, in 19205 Gadebusch vom

25. Februar 2016 - 29. März 2016

zu den Dienststunden

Montag	9.00 – 12.30 Uhr	und	13.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.30 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr		
Donnerstag	9.00 - 12.30 Uhr	und	13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Entwurf dieser Sammelverordnung können während der Auslegungsfrist und 2 Wochen danach beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden. Auskunft über den Inhalt des Entwurfs der Verordnung erhalten Sie ausschließlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Gadebusch, den 18.02.2016



Rico Greger

Amtsvorsteher
des Amtes Gadebusch

Verfahrensvermerk: Diese Bekanntmachung wird am 18.02.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht und im öffentlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus ausgehängt für die Dauer der Auslegungsfrist.

Sammelverordnung (Entwurf)
vom TT.MM.JJ.
zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern
im
Landkreis Nordwestmecklenburg

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-F S. 30,36), verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1
Aufhebung von Flächennaturdenkmälern

(1) Die durch Beschluss Nr. 0034/79 vom 12.4.1979 des Rates des Kreises Gadebusch ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Stadt Gadebusch	Burgsee
Gemeinde Dragun	Restpark Henningshof
Stadt Rehna	Mühlenteich
	Bauteich
Gemeinde Vitense	Heckenweg
Gemeinde Wesendorfersee	Hecke

(2) Die durch Beschluss vom 21.04.1981 des Rates des Kreises Gadebusch ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Stadt Rehna	Restpark Löwitz
Gemeinde Holdorf	Meetzener See

(3) Die durch Beschluss Nr. 15-6/88 vom 18.02.88 des Rates des Kreises Grevesmühlen gemäß Anlage 1 ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

1. Kalkflachmoor Degtow
2. Südöstlicher Teil des Forstgebietes Everstorf
3. Quellmoor Thorstorf
4. Buchen-Auenwald Everstorf
5. Teile der Weiden am Südostufer des Santower Sees
6. Mühlenbruch in der Gemeinde Gr.Siemz
7. Stadt Klütz - Goldbecker Wald
8. Stadt Klütz – Hoikenstiert
9. Gemeinde Lüdersdorf – „Bornmoor“ in Palingen
10. Rupensdorfer Forst „Diestelhorstmoor“
11. Mühlenbruch
12. Gemeinde Upahl „Wiese in Kastahn“
13. Elmenhorst – Erlenbruch

(4) Die durch Beschluss Nr. 15-6/88 vom 18.02.88 des Rates des Kreises Grevesmühlen in Anlage 1 als Flächennaturdenkmale geschützten Brutgebiete, Teiche und Sölle werden aufgehoben:

1. Dassow – Mühlenteich in Dassow
2. Grevesmühlen – Santower See
3. Harkensee – Deipsee
4. Lockwisch – Lockwischer See
5. Lockwisch – Erlenbruch „Pottos“
6. Niendorf – Niendorfer See
7. Niendorf – Müsselmoor
8. Pötenitz, OT Feldhusen – Reiherkolonie
9. Schönberg – Brut- und Laichgebiet „Bürgermoor“
10. „Kleinmoor“
11. „Galgenmoor“
12. „Koppenmoor“

(5) Die durch Beschluss Nr. 122/88 vom 27. Oktober 1982 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Gemeinde Zickhusen	Nr. 123 „Birrensoll“
	Nr. 124 „Die Hölle“
	Nr. 125 „Duwackenkühle“
Gemeinde Alt Meteln	Nr. 133 „Neu Metelner Torfstiche“

(6) Die durch Beschluss Nr. 122/88, Anlage, vom 27. Oktober 1982 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

- Nr. 201 Schwarzes Moor bei Rugensee
- Nr. 202 Geschütztes Fledermausquartier Cramon

(7) Die durch Beschluss Nr. 07/90 vom 07.02.1990 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

- Nr. 233 Aubach
- Nr. 234 „Alte Ziegelei“ bei Hundorf

(8) Das durch Beschluss Nr. 31-7/84 vom 22.08.1984 des Rates des Kreises Sternberg ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

„Schanzenberge“ bei Mankmoos

(9) Die durch Beschluss Nr. 222/47-86 vom 19.03.1986 des Rates des Kreises Sternberg ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Feuchtgebiet am Karpfenteich
Speckmoor

(10) Die durch Beschluss Nr. 7-2/88 vom 27.1.1988 des Rates des Kreises Sternberg ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

1. Trollblumenwiese am Schwedenbach
2. Trollblumenwiese („Nordmannsche Wiese“) am Radebach
4. Fledermausquartier am Feldweg nach Flessenow bei Ventschow

(11) Das durch Beschluss Nr. 15-8/90 vom 18.4.1990 des Rates des Kreises Sternberg ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

Südufer des Bibower Sees

(12) Die durch Beschluss Nr. 17-4/75 vom 20.02.1975 des Rates des Kreises Wismar ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Gemeinde Benz	Waldstück auf Höhe 56 mit Rüstern und Dorn
Stadt Neukloster	Trollblumenwiese
Gemeinde Passee	Kirchen-Moor

(13) Die durch Beschluss Nr. 101-18/86 vom 21.08.1986 des Rates der Stadt Wismar ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Nr. 61 „Doorstein“
Nr. 62 „Feuchtwiese Hoben“

(14) Das durch Beschluss Nr. 134-21/88 vom 10.11.1988 des Rates der Stadt Wismar ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

„Tessmarsche Wiese“

(15) Diese Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar archivmäßig aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, - Fachdienst Bauordnung und Umwelt-, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Geltendmachen von Verfahrensfehlern

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzungen im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, TT.MM.JJ

Kerstin Weiss

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -